

Der Beirat gemäß § 3 des Bundesgesetzes vom 4. Dezember 1998, BGBl. I 181, hat in seiner Sitzung vom 10. April 2002 einstimmig folgenden

BESCHLUSS

gefasst:

Der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur kann nicht empfohlen werden, nachstehende Kunstgegenstände aus dem Österreichischen Museum für angewandte Kunst

Flakon, Putten und Tiere, Wien
MAK Inv.Nr. 36.103, Ke 9071

Flakon, Chinoiserien, Wien
MAK Inv.Nr. 36.104, Ke 9072

Flakon, Chinoiserien, Wien
MAK Inv.Nr. 36.105, Ke 9073

Flakon, Kostümfiguren, Wien
MAK Inv.Nr. 36.106, Ke 9074

an die Erben nach Dr. Paul Cahn-Speyer auszufolgen.

B e g r ü n d u n g :

Sachlicher Gegenstand dieses Berichtes sind vier Porzellan-Flakons, die aus der Sammlung Dris. Paul Cahn-Speyer ins Bundeseigentum übergegangen sind. Diese Kunstgegenstände sind in dem angeschlossenen, von der Kommission für Provenienzforschung erstellten Dossier mit der Bezeichnung "Paul Cahn-Speyer" angeführt. Der Beirat geht von der Richtigkeit und Vollständigkeit dieses Dossiers aus.

Auf Grund der 11. Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 25. November 1941 wurde das Vermögen Dris. Paul Cahn-Speyer eingezogen und verfiel am 26.11.1941 dem Deutschen Reich.

Mit Bescheid der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland vom 23.6.1947 wurde auf Grund § 3 des 1. Rückstellungsgesetzes mit 30.6.1947 eine aus 113 Stück bestehende Flakon-Sammlung, die sich in Verwahrung des Kunstgewerbemuseums Wien befand, zurückgestellt. Dabei wurde ausdrücklich auf die Bestimmungen des Gesetzes vom 15.12.1918, StGBI. 40, betreffend das Verbot der Ausfuhr von Gegenständen geschichtlicher, künstlerischer oder kultureller Bedeutung, hingewiesen.

Die effektive Übergabe der Flakon-Sammlung an den Rückstellungswerber erfolgte am 19.11.1947, wobei 10 von der Ausfuhrsperr betroffen Objekte, darunter die vier gegenständlichen Flakons, dem Museum als Leihgabe übergeben wurden.

Mit Schreiben vom 14.9.1948 zog Dr. Cahn-Speyer seine Leihgaben an das Kunstgewerbemuseum zurück und wünschte die Ausfuhr an eine von ihm angegebene Privatperson. Das Bundesdenkmalamt sah darin laut Schreiben vom 26.10.1948 an den Magistrat der Stadt Wien in Übereinstimmung mit dem Kunstgewerbemuseum die Vorstufe zu einer Ausfuhr auch dieser 10 Flakons, wobei angesichts des Vorganges und des Sinnes der Vereinbarung vom Jahre 1947 an die Möglichkeit einer verbotswidrigen Ausfuhr gedacht werden musste, umso mehr als es sich um kleine Gegenstände handelte. Unter Außerachtlassung von 6 Flakons außerösterreichischer Manufakturen beantragte daher das Bundesdenkmalamt im Einvernehmen mit dem Österreichischen Museum für angewandte Kunst wegen Gefahr der Ausfuhr hochwertiger Kunstgegenstände nach § 4a des Gesetzes betreffend das Verbot der Ausfuhr von Gegenständen von geschichtlicher, künstlerischer oder kultureller Bedeutung die Sicherstellung der nachbenannten vier Flakons unter Verfügung ihrer Verwahrung durch das Museum für angewandte Kunst (früher Staatliches Kunstgewerbemuseum):

- Nr. 7643 Flakon Putten und Tiere, Wien,
- Nr. 7644 Chinoiserien, Wien
- Nr. 7645 Chinoiserien, Wien
- Nr. 7646 Kostümfiguren, Wien.

Mit Bescheid des Magistrates der Stadt Wien vom 17.1.1949 wurde die Sicherstellung der vier Flakons unter gleichzeitiger Verwahrung durch das Österreichische Museum für angewandte Kunst angeordnet.

Mit Schreiben vom 16.10.1953 an das Bundesministerium für Unterricht meldete der Direktor des Museums für angewandte Kunst, dass die vier Flakons von Dr. Cahn-Speyer um S 8.500,-- an das Museum verkauft worden seien. Dr. Cahn-Speyer habe sich loyaler Weise wegen des beabsichtigten Verkaufes zuerst an das Museum gewandt. Eine Einigung über den Preis, der als sehr günstig bezeichnet wurde, sei nach längeren Verhandlungen erzielt worden.

Rechtlich ist dazu auszuführen, dass die vier gegenständlichen Flakons Gegenstand der Rückstellung an den ursprünglichen Eigentümer waren und nach einem vorangegangenen Verfahren nach dem Ausfuhrverbotsgesetz in das Eigentum des Bundes übergegangen sind, allerdings nicht unentgeltlich, sondern nach einem vom Eigentümer initiierten Kauf zu einem zwischen den Vertragsparteien ausgehandelten Preis erworben worden sind. Die Voraussetzung der vom 1. Tatbestand des § 1 Rückgabegesetz normierten Unentgeltlichkeit des Erwerbes ist somit ebenso wenig erfüllt wie die Voraussetzungen der beiden weiteren Tatbestände des § 1 leg.cit. Es war daher die eingangs angeführte Empfehlung an die Frau Bundesministerin abzugeben.

Wien, 10. April 2002

Vorsitzende: Ministerialrätin Dr. Brigitte BÖCK

Mitglieder:

Ministerialrat Dr. Peter PARENZAN, Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit:

Vizepräsident Dr. Manfred KREMSER, Finanzprokuratur:

Mag. Christoph HATSCHEK, Heeresgeschichtliches Museum:

Generalanwalt Dr. Peter ZETTER, Bundesministerium für Justiz:

Univ.-Prof. Dr. Artur ROSENAUER, Universität Wien:

Univ.-Prof. Dr. Ernst BRUCKMÜLLER, Universität Wien: